

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 31. Juli 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim, nachfolgend Technische Hochschule genannt, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsorgane; Prüfende
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungszeitraum
- § 9 Regeltermine und Fristen
- § 10 Anerkennung und Anrechnung
- § 11 Hilfsmittel; Prüfungsaufsicht
- § 12 Prüfungsanmeldung; Prüfungsabbruch
- § 13 Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten von Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche und praktische Prüfungen
- § 17 Prüfungsstudienarbeiten
- § 18 Elektronische Prüfungen
- § 19 Elektronische Fernprüfungen
- § 20 Mehrteilige Prüfungen während des Vorlesungszeitraums; Bonusleistungen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Praktische Studiensemester
- § 24 Bachelor- und Masterarbeit
- § 25 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 26 Bekanntgabe der Endnoten und der Prüfungsgesamtnote
- § 27 Bestehen; Ermittlung der Prüfungsgesamtnote
- § 28 Zeugnisse; Diploma Supplement
- § 29 Akademische Grade
- § 30 Archivierung
- § 31 Sonderregelungen im Ausnahmezustand
- § 32 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule. ²Ergibt sich, dass die Bestimmung einer Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat diese Satzung Vorrang. ³Ergibt sich in Bezug auf einen bestimmten Studiengang, dass eine Bestimmung dieser Satzung nicht mit einer berufsrechtlichen Regelung vereinbar ist, so gilt für diesen die berufsrechtliche Regelung. ⁴Für den mit der Hochschule für Technik Stuttgart durchgeführten Masterstudiengang Gebäudephysik gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Prüfungsorgane; Prüfende

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfenden.

(2) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG genannten Personen befugt. ³In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(3) Den Prüfenden obliegen folgende Aufgaben:

1. das Stellen der Prüfungen,
2. die Gewährleistung der Prüfungsaufsicht, soweit die Prüfung in der Vorlesungszeit stattfindet,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen und
4. die Festlegung und hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungstermine, soweit die Prüfung in der Vorlesungszeit stattfindet.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Aus der Mitte der weiteren Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Mitglieder im Prüfungsausschuss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die eine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule ausüben.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Anforderungen an ärztliche Atteste zu prüfungsrelevanten Anträgen,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder

des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs.3 Satz 2 Nr. 3 (Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen) und 5 (Entscheidung über den Nachteilsausgleich) einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann andere Mitglieder der Technischen Hochschule zu seiner Unterstützung heranziehen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem vorsitzenden Mitglied, der bzw. dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester und mindestens einem weiteren Mitglied. ³Für Prüfungen, die von Einrichtungen gemäß § 20 (wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten) oder § 21 (Kompetenzzentren und An-Institute) der Grundordnung der Technischen Hochschule durchgeführt werden und die nicht in die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gemäß Satz 1 fallen, ist eine eigenständige Prüfungskommission dieser Einrichtung zuständig.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder jeder Prüfungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Die bzw. der Beauftragte für die praktischen Studiensemester ist kraft Amtes Mitglied der Prüfungskommission. ³Der Fakultätsrat bestellt aus der Mitte der weiteren Mitglieder auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵In Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 3, die über einen Rat verfügen, wählt dieser Rat die Prüfungskommission. ⁶In Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 3, die über keinen Rat verfügen, bestellt die Leitung der Einrichtung die Prüfungskommission.

(3) ¹Mitglieder in einer Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die eine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule ausüben, sein. ²Die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der sachkundigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungsart und Bearbeitungszeit im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung sowie, auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers, die bzw. der mit der Aufgabenstellung betraut ist, der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel,
3. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen,
4. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
5. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungen und
6. die Entscheidung über Anträge gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2.

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁴Es hat die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission hiervon in der nächsten Sitzung der Prüfungskommission zu unterrichten. ⁵Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel und einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich durch die betroffenen Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) ¹Die Einschränkung aufgrund der besonderen Lebenslage ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Kriterien in diesem Zusammenhang ein ärztliches Attest erfüllen muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Technische Hochschule kann ein Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 6 Vorpraxis

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass vor Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muss. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung nach Abs. 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis), sofern nicht die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine andere Regelung vorsieht.
- (3) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis und der fachpraktischen Ausbildung bestimmen sich nach dem Studienplan des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium kann grundsätzlich nur als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von in der Regel sieben Semestern absolviert werden. ²Bei besonderen Formen des Studiums sind etwaige abweichende Studienmodelle mit gegebenenfalls abweichenden Regelstudienzeiten oder besonderen Semesterzeiten möglich.
- (2) ¹Das Studium in Masterstudiengängen kann nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss sich bei der Bewerbung entscheiden, ob sie bzw. er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Bei Masterstudiengängen, die in Vollzeit durchgeführt werden, beträgt die Regelstudienzeit in der Regel drei Semester. ⁴Bei Masterstudiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, beträgt die Regelstudienzeit in der Regel sechs Semester. ⁵Bei besonderen Formen des Studiums sind etwaige abweichende Studienmodelle mit gegebenenfalls abweichenden Regelstudienzeiten oder besonderen Semesterzeiten möglich.
- (3) Sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (4) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die in einem Katalog angeboten werden und aus denen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden kann. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Sind in einem Studiengang allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule vorgesehen, so regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung den Umfang sowie die Notengewichtung.

4. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 8 Prüfungszeitraum

(1) ¹Ein Rahmenterminplan wird vom Prüfungsausschuss für jedes Semester festgelegt und spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Der Rahmenterminplan enthält auch den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum. ³Der Prüfungszeitraum beginnt am ersten Werktag nach Ende der Vorlesungszeit und soll eine Dauer von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹In Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 beschließen die Prüfungskommissionen zu Beginn jedes Semesters jeweils eine Prüfungsankündigung. ²Die Prüfungsankündigungen werden innerhalb der im Rahmenterminplan festgelegten Fristen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Sofern die Vorlesungszeit innerhalb des Studienjahres hierdurch nicht verkürzt wird, können in der Vorlesungszeit Prüfungstermine festgelegt werden für

1. Prüfungen in Masterstudiengängen,
2. Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind (insbesondere: Prüfungsstudienarbeiten gemäß § 17),
3. Prüfungen in Modulen, die in diesem Semester nicht gelehrt werden oder die nur Teile der Vorlesungszeit in Anspruch nehmen und
4. alle übrigen Prüfungen, wenn die Prüfung nicht früher als eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums stattfindet.

(4) ¹Die Prüfungstermine und der Prüfungsort von schriftlichen Prüfungen sollen mindestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Alle übrigen Prüfungen sollen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Prüfenden hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ³Davon abweichend können für alle Prüfungsstudienarbeiten und Abschlussarbeiten von den Prüfenden spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

(5) Für ausbildungsintegrierende Studiengänge können abweichende Regelungen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 9 Regeltermine und Fristen

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelorstudiengängen sind nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im jeweiligen Studiengang bestimmte Prüfungen, die studiengangsspezifische Grundlagen vermitteln (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen), anzutreten. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht angetretenen Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt,
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und
3. die Bachelor- und Masterarbeit abgegeben werden.

²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. ³Studierende, die zum Ende Ihrer Regelstudienzeit die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, werden bei der Notenbekanntgabe im Online-Portal der Technischen Hochschule mit Verweis auf Satz 2 informiert.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵§ 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁷Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Leistungspunkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe dieser Satzung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erfolgreich abgelegter Prüfungen zur Folge hat.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Soweit die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, ist die Anerkennung oder Anrechnung durch die Studierenden unter Beifügung aller für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu beantragen. ²Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Technischen Hochschule von Amts wegen durch das Prüfungsamt übertragen. ³Ein Antrag nach Satz 1 muss zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Im Falle eines geplanten Studiengangwechsels oder eines geplanten Auslandsstudiums kann die Anerkennung der bisher erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ⁵Liegt im Falle des späteren Studiengangwechsels oder Auslandsstudiums eine solche Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierenden. ⁶Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert worden ist, können auf Antrag der Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden.

(4) ¹Sofern eine Prüfung in einem bestimmten Modul bereits angetreten worden ist, kann für dieses Modul keine Anerkennung oder Anrechnung mehr vorgenommen werden. ²Ausgenommen sind Anträge, die vor Antritt der Prüfung gestellt worden sind.

(5) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beurteilen die Prüfungskommissionen die Frage, ob hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere anhand der Modulbeschreibungen und der ECTS-Leistungspunkte der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Bei der Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, beurteilen die Prüfungskommissionen die Frage, ob die erworbenen und die nachzuweisenden Kompetenzen gleichwertig sind, insbesondere anhand der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs.

(6) ¹Es werden nur die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs für die jeweiligen Module vergebenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt oder angerechnet. ²Im Rahmen der Anerkennung oder Anrechnung sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen; über die Umrechnung der Note und die Vergleichbarkeit der Notensysteme entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

(7) Die Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 und die damit verbundene Einstufung in ein Studienplansemester begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Technischen Hochschule.

§ 11

Hilfsmittel; Prüfungsaufsicht

(1) Die zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen werden in den Prüfungsankündigungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1) hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) ¹Das Mitführen von Geräten, die Informationen erfassen, speichern, übertragen, verarbeiten und wiedergeben können, ist untersagt, sofern diese nicht ausdrücklich nach Abs. 1 zugelassen sind. ²Über Ausnahmen befindet die Prüfungskommission.

(3) ¹Prüfungsaufsichten müssen Mitglieder der Technischen Hochschule (unter Ausschluss der Studierenden) sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Prüfungsaufsichten steht das Recht zu, Prüfungsteilnehmenden bestimmte Plätze im Prüfungsraum zuzuweisen. ⁴Die Prüfungsteilnehmenden sind verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 12

Prüfungsanmeldung; Prüfungsabbruch

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich über das Online-Portal der Technischen Hochschule innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums. ²Der Anmeldezeitraum ist im Rahmenterminplan (§ 8 Abs. 1) auszuweisen. ³Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ⁴Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung, die durch die Studierenden schriftlich zu beantragen ist. ⁵Die Genehmigung wird durch den Prüfungsausschuss dann erteilt, wenn die Studierenden die Verspätung der Anmeldung nicht zu vertreten haben. ⁶Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Module und für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sind die vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Formulare zu verwenden. ⁷Ist eine form- und fristgemäße Anmeldung zu einer Prüfung nicht erfolgt und wurde auch keine gesonderte Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erteilt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Anmeldung zu den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen regelt das Center for Careers, Communication and Competence (CCC) in eigener Zuständigkeit.

(4) ¹Für die Anmeldung und die Zulassung zu den Prüfungen der praktischen Studiensemester ist das Praktikantenamt zuständig. ²Davon unberührt gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Studierende, die bei der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) Prüfungen ablegen wollen, müssen sich bei der vhb gemäß den dort geltenden Bedingungen anmelden.

(6) ¹Studierende sind nicht verpflichtet, Prüfungen anzutreten. ²Hiervon ausgenommen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und Wiederholungsprüfungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4.

(7) ¹Eine Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ²Im Falle eines Prüfungsabbruchs aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht angetreten. ³Ein Prüfungsabbruch muss unverzüglich und unmissverständlich bei der Prüfungsaufsicht (bzw. im Falle der Prüfungs- und Studienarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer) angezeigt werden. ⁴Die Gründe für den Prüfungsabbruch müssen dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungsabbruch schriftlich mittels Formblatt glaubhaft gemacht werden. ⁵Sollten die Anzeige nach Satz 3 und die Glaubhaftmachung nach Satz 4 nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird die Prüfungsleistung in der vorliegenden Form bewertet. ⁶Bei krankheitsbedingtem Prüfungsabbruch ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die

grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁷§ 9 Abs. 4 Satz 4 und § 5 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 13 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung wird im Online-Portal der Technischen Hochschule durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(2) ¹In der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs können für einzelne Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden, sofern dies aufgrund der Eigenart der Prüfung geboten erscheint. ²Die Zulassung zu einer Prüfung kann nur dann von einer Mindestanwesenheit in Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden,

1. wenn durch die Abwesenheit einzelner Studierender der Lernerfolg für die übrigen Studierenden gefährdet wird, insbesondere bei Gruppenarbeiten und Exkursionen, oder

2. wenn sich aus der Eigenart der Prüfung zwingend ergibt, dass die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

(3) ¹Konnten Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erfüllen, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die die Studierenden an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sollen bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn glaubhaft gemacht werden.

§ 14 Arten von Prüfungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsarten werden in den §§ 15 bis 20 geregelt. ²Nachträgliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem bestandenen Modul (Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ³Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach § 22.

(2) Werden Prüfungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, so müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) ¹Prüfende können die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen einräumen. ²Erhalten Prüfungsteilnehmende unterschiedliche Aufgabenstellungen, so müssen diese Aufgabenstellungen in ihrem Schwierigkeitsgrad gleichwertig sein.

(4) Bei der Wahl der Prüfungsarten ist auf eine für die Studierenden angemessene Prüfungsdichte und -organisation zu achten.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung umfasst alle in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit gemäß § 24.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen Studierende die gestellten Aufgaben selbstständig und ohne mündliche Interaktion mit den Prüfenden in schriftlicher (einschließlich zeichnerischer und gestalterischer) Form unter Aufsicht und in einem vorgegebenen Prüfungsraum, in einer vorgegebenen Zeit bearbeiten, um ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise aus Aufgabenstellungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen; die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Prüferin bzw. der jeweils zuständige Prüfer nach eigenem Ermessen. ²Beim Antwort-Wahl-Verfahren haben die Studierenden darüber zu befinden, welche von mehreren angegebenen Varianten der Lösung einer Aufgabe oder Beantwortung einer Frage richtig ist bzw. sind. ³Zulässig sind insbesondere Aufgabenstellungen, bei denen unter mehreren möglichen Lösungen bzw. Antworten nur eine zutreffende auszuwählen ist (Einfachauswahlaufgaben), Aufgabenstellungen, bei denen unter mehreren möglichen Lösungen bzw. Antworten mehrere zutreffende auszuwählen sind (Mehrfachauswahlaufgaben) sowie Aufgabenstellungen, bei denen für mehrere mögliche Lösungen bzw. Antworten jeweils entschieden werden muss, ob diese zutreffend oder unzutreffend sind (Kprim-Aufgaben). ⁴Innerhalb einer Aufgabe kann für unzutreffend gekennzeichnete Lösungen bzw. Antworten ein Punktabzug vorgesehen

werden; das Ergebnis einer einzelnen Aufgabe darf hierdurch jedoch nicht unter null Punkte sinken. ⁵Punkt-
abzüge nach Satz 4 dürfen nicht auf Lösungen bzw. Antworten anderer Aufgaben derselben oder einer ande-
ren Prüfung angerechnet werden. ⁶Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen stets von der jeweils zustän-
digen Prüferin bzw. vom jeweils zuständigen Prüfer selbst gestellt und unter Zugrundelegung eines sachge-
rechten Bewertungsmaßstabs selbst bewertet werden.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf ent-
sprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der
Prüfungsaufsicht zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Nieder-
schrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein
können, insbesondere Vorkommnisse nach § 25.

(4) ¹Die Fristen für das Bewertungsverfahren werden im Rahmenterminplan (§ 8 Abs. 1) geregelt. ²Erstkorrek-
tur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht über-
schreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforde-
rungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.

(6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen
Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin bzw. der Prüfer anwesend sein. ³Der Prü-
fungsausschuss kann Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme regeln und eine angemessene Frist setzen, nach
deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann durch
den Prüfungsausschuss gestattet werden.

§ 16 **Mündliche und praktische Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen Studierende ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompeten-
zen im direkten Gespräch mit den Prüfenden nachweisen.

(2) Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die
Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor mindestens zwei Prüfenden oder vor mindestens einer
bzw. einem Prüfenden mit sachkundiger Beisitzerin bzw. sachkundigem Beisitzer stattfinden.

(3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf für jede Studentin bzw. jeden Studenten nicht weniger als 15
und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durch-
geführt werden.

(4) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie
Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, der
sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers und der Studentin bzw. des Studenten sowie be-
sondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der sachkundigen Beisitzerin bzw. vom sachkundigen Beisit-
zer geführt und von der sachkundigen Beisitzerin bzw. vom sachkundigen Beisitzer und von der Prüferin bzw.
vom Prüfer unterzeichnet. ³Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Prüfende können Studierende des gleichen Studiengangs und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen
als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zulassen. ²Die Zulassung von Zuhörenden erstreckt sich nicht auf
die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) ¹Praktische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse,
Fähigkeiten und Kompetenzen in einer konkreten Anwendungssituation umsetzen können. ²Für praktische
Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 17 **Prüfungsstudienarbeiten**

(1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend schriftlichem, zeichnerischem, gestalterischem
oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und
Kompetenzen, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel
über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Die Prüferin bzw.
der Prüfer kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen
der Technischen Hochschule entfernt werden darf. ³Die Abgabe der Prüfungsstudienarbeit kann nach Wahl
der Prüferin bzw. des Prüfers auch in digitaler Form erfolgen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.

(3) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen. ²Sie sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben. ²Soweit Künstliche Intelligenz (KI) als Hilfsmittel eingesetzt wurde, haben die Studierenden im Anhang anzugeben, für welchen Arbeitsschritt sie welches KI-System verwendet haben.

(4) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden. ²§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungsstudienarbeit kann nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine persönliche Präsentation durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen beinhalten. ²In diesem Fall gelten die Regeln für mündliche Prüfungen gemäß § 16 entsprechend. ³In der Prüfungsankündigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) werden das Erfordernis der Präsentation sowie die Gewichtung der Präsentation im Verhältnis zum übrigen Inhalt der Prüfungsstudienarbeit vermerkt.

§ 18 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

(2) ¹Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung die Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die elektronische Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen; daneben muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer bezüglich des elektronischen Prüfungssystems sachkundigen Person gewährleistet sein. ³Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Studierenden durchgeführten Aktionen verloren gehen; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. ⁵Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt § 15 sinngemäß.

§ 19 Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Prüfungen dürfen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen gestellt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu Online-Prüfungsstudienarbeiten, schriftliche und mündliche Fernprüfungen. ³Bei der Durchführung der Elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. ⁴Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich. ⁵Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁷Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

(2) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) ¹Online-Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsstudienarbeiten im Sinne von § 17. ²Eine Online-Prüfungsstudienarbeit ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Technischen Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁴Online-Prüfungsstudienarbeiten dürfen im Prüfungszeitraum eine Prüfungsdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. ⁵Bei Online-Prüfungsstudienarbeiten ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit in der Prüfungsankündigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) anzugeben. ⁶Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ⁷Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ⁸Bei Abgabe der Prüfungsleistung haben die Studierenden zu versichern, dass sie diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst haben und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten

haben. ⁹Fehlt diese Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Mehrteilige Prüfungen während des Vorlesungszeitraums; Bonusleistungen

(1) ¹Grundsätzlich ist für jedes Modul in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine Prüfung vorgesehen (Modulprüfung), die in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfindet. ²Die Modulprüfung kann aber auch als Verbindliche mehrteilige Prüfungen (VMP) auf mehrere Zeiträume (Teilprüfungen) innerhalb eines Semesters aufgeteilt werden, soweit das die Studien- und Prüfungsordnung und die Prüfungsankündigungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1) nach den Vorschriften dieser Satzung vorsehen. ³Die Teilprüfungen sind bezüglich Anzahl, Art, Bestehenserheblichkeit, Terminen, Dauer bzw. Bearbeitungszeit und Hilfsmitteln der einzelnen Teilprüfungen einschließlich deren jeweiliger Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote in den Prüfungsankündigungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1) jedes betreffenden Studiengangs bekanntzugeben. ⁴Für die Teilprüfungen können nur die in den §§ 15 bis 19 geregelten Prüfungsarten gewählt und miteinander kombiniert werden. ⁵Aus den einzelnen Ergebnissen dieser Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gemäß § 21 für das gesamte Modul gebildet. ⁶Die Prüfenden dokumentieren die Ergebnisse der Teilprüfungen und die Errechnung der Gesamtnote und geben diese Dokumentation gemäß § 30 Abs. 4 zur Archivierung an das Prüfungsamt.

(2) ¹Freiwillige mehrteilige Prüfungen (FMP) bestehen aus einer verbindlichen Teilprüfung und einer oder mehreren weiteren, freiwilligen Teilprüfungen. ²Die verbindliche Teilprüfung findet im Prüfungszeitraum gemäß § 8 Abs. 1 statt, während die weiteren, freiwilligen Teilprüfungen zeitlich innerhalb des Vorlesungszeitraums liegen. ³Über das Angebot der weiteren, freiwilligen Teilprüfungen entscheidet auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers die Prüfungskommission jeweils für das aktuelle Semester. ⁴Aus den Ergebnissen der weiteren, freiwilligen Teilprüfungen und dem Ergebnis der verbindlichen Teilprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 21 für das gesamte Modul gebildet. ⁵Das Gesamtergebnis der weiteren, freiwilligen Teilprüfungen kann dabei im Rahmen der Bildung der Gesamtnote mit maximal 25 Prozent berücksichtigt werden. ⁶Die Teilnahme an den weiteren, freiwilligen Teilprüfungen kann von den Studierenden innerhalb einer eigens dafür vorgesehenen Anmeldephase bei der Prüferin bzw. beim Prüfer verbindlich gewählt werden. ⁷Die Anmeldephase für die weiteren, freiwilligen Teilprüfungen hat eine Dauer von mindestens einer Woche und muss mindestens eine Woche vor der ersten Teilprüfung enden. ⁸Sind Studierende zu diesen weiteren, freiwilligen Teilprüfungen angemeldet, so werden deren Ergebnisse zwingend bei der Ermittlung der Gesamtnote der FMP berücksichtigt. ⁹Darauf sind die Studierenden bei der Anmeldung hinzuweisen. ¹⁰Erfolgt keine Anmeldung innerhalb der Anmeldephase für die weiteren, freiwilligen Teilprüfungen, gilt für die Bildung der Gesamtnote ausschließlich das Ergebnis der verbindlichen Teilprüfung. ¹¹Im Interesse einer Leistungsstandmessung kann die Prüferin bzw. der Prüfer die in den jeweiligen Teilprüfungen erzielten Bewertungseinheiten und deren Verhältnis zu den gesamt erzielbaren Bewertungseinheiten während der Dauer des Vorlesungszeitraums den Studierenden bekanntgeben. ¹²Für die Bekanntgabe der Gesamtnote gilt § 26.

(3) ¹Soweit die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs es vorsieht, können die Ergebnisse der weiteren, freiwilligen Teilprüfungen gemäß Abs. 2 auch als ein auf die verbindliche Teilprüfung hinzuzurechnender Bonus vergeben werden. ²In diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote zunächst ausschließlich auf Basis des Ergebnisses der verbindlichen Teilprüfung. ³Die in den weiteren, freiwilligen Teilprüfungen erzielten Leistungen werden daher nicht zur Bildung einer Gesamtnote gemäß Abs. 2 Satz 4 herangezogen, sondern dem Ergebnis der verbindlichen Modulprüfung als Bonus hinzugerechnet. ⁴Der Bonus kann die Note der verbindlichen Teilprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine ganze Notenstufe (d.h. um 1,0) verbessern. ⁵Die verbindliche Teilprüfung muss so gestaltet sein, dass die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl auch ohne den Einsatz des Bonus erreichbar ist. ⁶Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁷Der Bonus verfällt mit Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung.

(4) ¹Soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes regelt, gelten für die einzelnen Teilprüfungen der FMP oder VMP die §§ 15 bis 19 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 15 Abs. 5 bzw. § 18 Abs. 3 die Bearbeitungszeit schriftlicher bzw. elektronischer (Teil-)Prüfungsaufgaben 60 Minuten unterschreiten kann.

(5) ¹Treten Studierende eine bzw. mehrere verbindliche Teilprüfungen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 oder eine bzw. mehrere weitere, freiwillige Teilprüfungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 während der Vorlesungszeit nicht an, sind diese nicht angetretenen Teilprüfungen nach dem von der Prüferin bzw. vom Prüfer für die maßgebliche Teilprüfung gewählten Prüfungsmaßstab mit der schlechtesten Bewertungseinheit zu bewerten. ²Auf Antrag der Studierenden wird jedoch die FMP gemäß Abs. 2 Satz 6 als nicht gewählt bzw. die gesamte VMP als nicht angetreten gewertet, soweit der Nichtantritt zur maßgeblichen Teilprüfung aus von der Studentin bzw. vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ³Die Gründe müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Nichtantritt zur Teilprüfung zusammen mit dem Antrag schriftlich mittels Formblatt glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei krankheitsbedingtem Nichtantritt ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Teilprüfung erfolgt ist. ⁵Soweit es sich bei der Teilprüfung um eine Prüfungsstudienarbeit handelt, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend. ⁶§ 9 Abs. 4

Satz 5 und § 5 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. ⁷In Bezug auf die verbindliche Teilprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 bleiben § 12 Abs. 6 und 7 unberührt.

(6) ¹Im Falle einer Prüfungswiederholung haben Studierende keinen Anspruch darauf, dass auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung eine FMP angeboten wird. ²Wird keine FMP angeboten, so wird die Gesamtnote ausschließlich aus der verbleibenden verbindlichen Teilprüfung nach Abs. 2 Satz 1 gebildet. ³Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studentin bzw. des Studenten zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung werden folgende Noten bzw. Urteile verwendet:

1 sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Im Falle von mündlichen Prüfungen gilt dies nur, wenn die Prüfungsleistung im Rahmen einer zweiten oder dritten Wiederholungsprüfung erbracht wird. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

(4) Noten im Sinne von Abs. 2 können um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) ¹Bestehenserhebliche Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ²Die mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ absolvierten Prüfungen zählen als „nicht bestanden“.

(6) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfende nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der einzelnen Prüfenden.

(7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit werden durch folgende Notenskala ausgedrückt:

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden; dies gilt auch während einer Beurlaubung. ²Zu diesem Zweck werden alle Prüfungen eines Studiengangs grundsätzlich in jedem Semester angeboten. ³Davon ausgenommen sind Prüfungen, deren Durchführung nur innerhalb einer Lehrveranstaltung möglich ist, wenn diese Lehrveranstaltung nicht in dem aktuellen Semester stattfindet. ⁴Jede Wiederholung von Prüfungen muss bis zum Ende des Semesters abgelegt werden, welches auf das Semester folgt, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde („darauffolgendes Semester“), ansonsten gilt sie als nicht bestanden. ⁵Kann die Prüfungsleistung nur durch Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche nach dem Studienplan im darauffolgenden Semester nicht stattfindet, ist die Wiederholung von Prüfungen bis zum Ende des Semesters abzulegen, welches dem darauffolgenden Semester folgt, ansonsten gilt sie als nicht bestanden.

(2) ¹Es ist je Studiengang für genau eine nicht bestandene Prüfung einmalig eine dritte Wiederholungsprüfung möglich. ²Die Zulassung zu der dritten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen.

(3) In Modulen, deren Prüfungen zugleich staatliche Prüfungen im Zuge einer beruflichen Ausbildung sind und bei denen die Regeln für die staatlichen Prüfungen nur eine begrenzte Wiederholung von Prüfungen zulassen, ist die zulässige Anzahl der Wiederholungen durch die einschlägige staatliche Prüfungsordnung begrenzt.

(4) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(5) ¹Die Fristen für die Ablegung werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 4 gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 23 **Praktische Studiensemester**

(1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen zusammenhängenden Zeitraum von 18 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Wochen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

(2) ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Technischen Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Technische Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Tätigkeitsberichte regeln die Fakultäten durch die Prüfungskommissionen in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Technischen Hochschule zu verwenden.

(5) ¹Die Fakultäten benennen für jeden Studiengang eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Beauftragte bzw. Beauftragten für die praktischen Studiensemester zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Beauftragten für die praktischen Studiensemester haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung, ob die Ausbildungsstelle dem Ausbildungsplan für das jeweilige Praktikum gerecht wird,
2. Beratung der Prüfungskommission bei Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom praktischen Studiensemester bei Anrechnung früherer praktischer Tätigkeiten,
3. Festlegung, ob Studierenden bei einer Anrechnung die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung erlassen wird und
4. Entscheidungen in besonderen Einzelfällen, dass geringfügige Fehlzeiten während des praktischen Studiensemesters nicht nachgeholt werden müssen, sofern sichergestellt ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde.

³Der bzw. dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester ist die Entscheidung über die Anrechnung früherer praktischer Tätigkeiten übertragen, soweit die zuständige Prüfungskommission nichts Abweichendes regelt.

(6) ¹Praktische Studiensemester können auch in Form eines sogenannten Gründungssemesters absolviert werden. ²Als Ausbildungsstelle für das Gründungssemester muss das Gründungszentrum Rosenheim Center for Entrepreneurship (ROCKET) gewählt werden. ³Die Studierenden schließen für das Gründungssemester einen Vertrag mit ROCKET, der als Ausbildungsvertrag gilt. ⁴Das Ausbildungszeugnis für das Gründungssemester wird durch ROCKET ausgestellt. ⁵Die Tätigkeitsberichte werden im Fall des Gründungssemesters in Form einer Gründungsdokumentation einschließlich Businessplan erbracht.

(7) Für die Anrechnung früherer praktischer Tätigkeiten gilt § 10 entsprechend.

§ 24

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bearbeitung der Abschlussarbeit hat selbständig zu erfolgen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn Studierende die Abschlussarbeit wiederholen.
- (3) ¹Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben. ²Soweit Künstliche Intelligenz (KI) als Hilfsmittel eingesetzt wurde, haben die Studierenden im Anhang anzugeben, für welchen Arbeitsschritt sie welches KI-System verwendet haben.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studienseesters auszugeben. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹In Masterstudiengängen soll die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit sechs Monate nicht überschreiten. ²Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name der Studentin bzw. des Studenten und der Prüfenden, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. ¹Studierende beantragen die Ausgabe eines Themas ihrer Wahl und die Bestellung der Prüfenden bei der Prüfungskommission (Anlage 3). ²Alternativ können die Studierenden der Prüfungskommission die Wahl des Themas und die Festsetzung der Prüfenden überlassen. ³Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission erforderlich.
 3. ¹Bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten ist ein Deckblatt im Sinne von Anlage 4 zu verwenden. ²Die fertige Abschlussarbeit ist in Form einer einzigen pdf-Datei über die Internet-Homepage der Technischen Hochschule in das Dokumentenmanagementsystem für Abschlussarbeiten (DMS) hochzuladen. ³Außerdem ist den Prüfenden, die das bei ihrer Einwilligung zur Bestellung als Prüfende erklären, jeweils ein ausgedrucktes Exemplar zu übergeben. ⁴Als maßgeblich für die Einhaltung des Abgabetermins gilt der Zeitpunkt des Hochladens der Datei in das DMS.
- (7) ¹Sofern die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird diese mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ³§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) ¹Die Bewertung von Abschlussarbeiten erfolgt durch zwei Prüfende. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann eine persönliche Präsentation der Abschlussarbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen und deren Gewichtung im Rahmen der Bewertung vorsehen. ³In diesem Fall gelten die Regeln für mündliche Prüfungen (§ 16) sinngemäß.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 25

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der schlechtesten Bewertungseinheit bzw. der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.

(2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der schlechtesten Bewertungseinheit bzw. der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 26

Bekanntgabe der Endnoten und der Prüfungsgesamtnote

¹Die Endnoten werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden im Online-Portal der Technischen Hochschule bekanntgegeben. ²Gleiches gilt für die Prüfungsgesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung.

§ 27

Bestehen; Ermittlung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden.

(3) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird nach Maßgabe der folgenden Notenskala ein Gesamturteil gebildet:

bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0	bestanden

§ 28

Zeugnisse; Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. ²Absolventinnen bzw. Absolventen aller Studiengänge erhalten zudem ein Diploma Supplement ausgehändigt. ³Im Diploma Supplement werden relative Noten ausgewiesen. ⁴Zur Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle wird ein Vergleichskollektiv gebildet, indem die Prüfungsgesamtnote der bzw. des zu bewertenden Absolventin bzw. Absolventen bezogen wird auf die Prüfungsgesamtnoten derjenigen Studierenden des gleichen Studiengangs, die ihre Prüfungsgesamtnote in den vergangenen vier Semestern erhalten haben. ⁵Durch die Zuordnung in der ECTS-Einstufungstabelle werden Absolventinnen bzw. Absolventen auf Grund ihrer Prüfungsgesamtnote einer bestimmten Notengruppe zugewiesen. ⁶Wenn im Vergleichskollektiv weniger als 20 Prüfungsgesamtnoten erhalten sind, entfällt die Verpflichtung zur Bildung der relativen Note.

(2) Den Endnoten werden die ECTS-Leistungspunkte angefügt.

(3) Wahlmodule können auf Antrag der Studierenden in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden.

§ 29

Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 30

Archivierung

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³So weit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studentin bzw. der Student exmatrikuliert wurde.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studentin bzw. des jeweiligen Studenten zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Technischen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(4) Prüfungsprotokolle und Teilnehmerlisten von Prüfungen sind unverzüglich im Prüfungsamt abzugeben.

(5) Alle weiteren Prüfungsunterlagen sind bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des folgenden Semesters zwecks Archivierung abzuliefern.

§ 31

Sonderregelungen im Ausnahmezustand

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand feststellen, wenn die reguläre Durchführung von Prüfungen nicht möglich ist. ²Im prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand können die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ³Diese müssen im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die in dem jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ⁴Die jeweiligen Prüfungskommissionen stellen im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden geeignete Prüfungsformen und deren Rahmenbedingungen (z. B. zugelassene Hilfsmittel, Prüfungsdauer) fest. ⁵Die Bekanntgabe der Änderung soll im Rahmen der regulären Prüfungsankündigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) erfolgen. ⁶Bei einem nachträglich zwingend erforderlich werdenden Wechsel der Prüfungsform ist diese bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu machen.

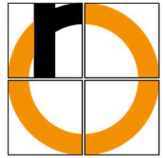
(2) ¹Im prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Satzung beschließen, um unbillige Härten zu vermeiden. ²Der Prüfungsausschuss kann insbesondere beschließen, dass im laufenden Semester abgelegte Prüfungen ausschließlich im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens anerkannt werden. ³Die Anerkennung gilt in diesem Fall als durch die Studierenden beantragt, wenn sie einer Anerkennung nicht bis zum Ende des Semesters widersprechen.

§ 32

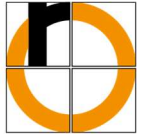
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 außer Kraft.



Zeugnis Certificate



Certificate

for the Bachelor Examination in

Business Administration

¶¶ Study focus: Business Administration

Mr. Max Mustermann

Date of birth: 1 January 2000 in Beispielstadt

¶¶

¶¶

successfully completed the Bachelor Examination with an overall grade of 1,0
and the qualification passed with distinction on 29 February 2026.

¶¶

¶¶

The topic of the Bachelor's Thesis is:
Lorem ipsum in Ragfenduks (Originaltext)
The Thesis received the grade of 1,0.

¶¶

¶¶

Information on the degree programme and the results is available from the en-
closed Diploma Supplement and Transcript of Records. This programme was ac-
credited by the Foundation for International Accreditation (FIBAA).

¶¶

Rosenheim, 14 March 2026

Chairman of the Examination Committee

(Siegel)

Prof. Dr. iur. Philipp Schloßer

Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10



Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Hervorhebungen:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10
Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)



Zeugnis

über die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaft

Studienrichtung: Betriebswirtschaft

Herr Max Mustermann
geboren am 1. Januar 2000 in Beispielstadt



hat die Bachelorprüfung am 29. Februar 2026 mit der Prüfungsgesamtnote 1,0
und dem Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden.



Das Thema der Bachelorarbeit lautet:
Lorem ipsum in Ragfenduks

Die Arbeit wurde mit der Note 1,0 bewertet.



Informationen zum Studiengang sowie Einzelergebnisse sind dem beigegefügteten Diploma Supplement und Notenbestätigung zu entnehmen. Der Studiengang wurde durch die Foundation for International Accreditation (FIBAA) akkreditiert.



Rosenheim, 14. März 2026
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Prof. Dr. iur. Philipp Schloßer

Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10



Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Hervorhebungen:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10
Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Erläuterungen

1. Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen der Kandidaten werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut
Note 2 = gut
Note 3 = befriedigend
Note 4 = ausreichend
Note 5 = nicht ausreichend

2. Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 verringert oder erhöht werden.

Die Note 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Modulnote lautet:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
von 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend

3. Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet bei einer Gesamtnote:

von 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0 = bestanden

Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, BayHIG)

Die Prüfung wurde nach Maßgabe der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

Explanation of Grades

1. The Candidate's grades in each individual examination are expressed by the examiner according to the following scale:

grade 1 = very good
grade 2 = good
grade 3 = satisfactory
grade 4 = sufficient
grade 5 = fail

2. For the purpose of a more differentiated assessment, the above grades may be raised or lowered by 0,3.

The grade 0,7, 4,3 and 5,3 are not possible.

The subject grade is:

1,0 to 1,5 = very good
1,6 to 2,5 = good
2,6 to 3,5 = satisfactory
3,6 to 4,0 = sufficient
4,1 to 5,0 = fail

3. The rating is based on the passing categories correspond to the following scale:

1,0 to 1,2 = passed with high distinction
1,3 to 1,5 = passed with distinction
1,6 to 2,5 = passed with merit
2,6 to 3,5 = satisfactorily passed
3,6 to 4,0 = conceded pass

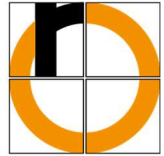
Students are de-registered at the end of the semester by passing the final examination (Art. 94 (1) of the Bavarian Higher Education Innovation Act, BayHIG).

The examination was carried out according to the General Study and Examination Regulations and the respective Study and Examination Regulations

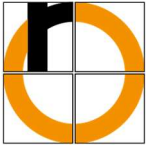
Technische
Hochschule
Rosenheim
Technical
University of
Applied Sciences

Hochschulstraße 1
83024 Rosenheim, Germany
Telefon +49 8031 805-0
Fax +49 8031 805-2105

info@th-rosenheim.de
www.th-rosenheim.de



Urkunde Diploma



Diploma

With this diploma
Rosenheim Technical University of Applied Sciences
awards



Mr. Max Mustermann
Date of birth: 1 January 2000
in Beispielstadt



the academic degree
Bachelor of Arts (B.A.)



for demonstrating the ability to achieve
the associated requirements and successfully completing
the Bachelor's Examination at
Technische Hochschule Rosenheim.



The individual results of the Bachelor's Examination and the overall
assessment have been compiled in a separate certificate.



Rosenheim, 14 March 2026
The President

¶(Siegel)

Prof. Heinrich Köster

Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Hervorhebungen:

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Urkunde

Die Technische Hochschule Rosenheim
verleiht mit dieser Urkunde



Herrn Max Mustermann
geboren am 1. Januar 2000
in Beispielstadt



den akademischen Grad
Bachelor of Arts (B.A.)



nachdem er die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studienle-
istungen nachgewiesen und die Bachelorprüfung an der Techni-
schen Hochschule Rosenheim erfolgreich abgelegt hat.



Die Einzelergebnisse der Bachelorprüfung und das Gesamt-
urteil sind in einem gesonderten Zeugnis zusammengestellt.



Rosenheim, 14. März 2026

Der Präsident

(Siegel)



Prof. Heinrich Köster

Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Hervorhebungen:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Anlage 3

Antrag auf Themenausgabe für die Abschlussarbeit

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



An die zuständige Prüfungskommission

1. Aktenvermerke zur Themenausgabe

Typ der Arbeit:

☐ Diplomarbeit ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit

Name, Vorname
Studierende/r

Matrikel-Nr.
Studierende/

Studiengang
(Kürzel)

Telefonnummer
(freiwillig)

Thema der
Arbeit:

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Datum und Unterschrift des Erstprüfers

Datum und Unterschrift des Zweitprüfers

2. Beantragung/Genehmigung Veröffentlichung

Mit der Unterschrift durch den/die Studierende/n wird beantragt und unwiderruflich genehmigt, Veröffentlichung dass die Arbeit durch die Hochschule, ggf. nach Ablauf einer Sperrfrist von Jahren (0-5 Jahre ab Datum der Abgabe der Arbeit), der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Hierzu wird der Arbeit ein Exemplar im digitalisierten pdf- Format auf einem Datenträger beigelegt.

☐ Ja
☐ Nein

3. Beantragung Durchführung außerhalb der Hochschule

Hiermit wird die Durchführung der Arbeit außerhalb der Hochschule bei folgender Institution beantragt:

Firmenname

Adresse

Ansprechpartner

Tel.-Nr. / eMail

Erklärung der externen Institution zu Rahmenbedingungen der Abschlussarbeit:

1. Wir sichern zu, dass der Student seine Arbeiten selbständig durchführen kann.
2. Wir sichern zu, dass der Student seine eigenen Arbeiten uneingeschränkt in der schriftlichen Fassung seiner Abschlussarbeit darstellen kann.
3. Wir anerkennen uneingeschränkt das Recht der Hochschule, die schriftliche Fassung der Abschlussarbeit nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen und der weiteren geltenden rechtlichen Regelungen zu behandeln, insbesondere durch die von der Hochschule bestellten Prüfer.
4. Wir bescheiden uns mit den gesetzlichen Auflagen bezüglich des Schutzes von Informationen und werden an die Hochschule und deren Beschäftigte keine weitergehenden Forderungen zur Geheimhaltung stellen. Entsprechende Hinweise zu diesen gesetzlichen Auflagen sind auf Blatt 2 in Punkt 5 enthalten.

Stempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Institution

Formular drucken

Speichern

Bitte aktuellen Acrobat Reader ab Version 7.0.5 verwenden

Unterschrift Studierende/r

Seite 1

Name, Vorname
des/der Studierenden

Vermerke der Prüfungskommission:

Einzutragen durch: Prüfungskommission

Tag der Ausgabe des Themas: _____

Spätester Abgabetermin: _____

(Vorbehaltlich anderer Fristen wie Studienhöchstdauer, Wiederholungsfristen o.ä.)

Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission

Die Prüfer gelten mit der Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission als bestellt, das Thema mit dem entsprechenden Datum als ausgegeben

Verteiler an: Prüfungsamt (Original). Kopien an: Erstprüfer, Zweitprüfer, Studierende/n. Eine Kopie ist mit der Arbeit abzugeben

Rechtliche Hinweise zu Abschlussarbeiten

1. Hinweis auf Erklärung gemäß Allgemeine Prüfungsordnung §19 Absatz 3
Alle Exemplare der Abschlussarbeit sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.
2. Hinweis auf abzugebende Exemplare
Die Abschlussarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren in gebundener Form sowie in Form einer einzigen pdf-Datei auf einem Datenträger abzugeben. In Spiralbindungen gefasste Abschlussarbeiten sind unzulässig.

Hinweise zu extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten

3. Hinweis zum Versicherungsschutz bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten
Für außerhalb der Hochschule durchgeführte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit stehen, besteht kein Unfallversicherungsschutz als Studierende(r). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um das Sammeln von Informationen oder um die praktische Tätigkeit vor Ort handelt. Es ist daher dringend empfohlen, mit der Stelle, bei der die Abschlussarbeit angefertigt wird, einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.
In jedem Fall sollten sich die Studierenden bei der Berufsgenossenschaft der für Ihre Abschlussarbeit zuständigen Stelle informieren, ob für sie im Rahmen der Tätigkeit im Betrieb Unfallversicherungsschutz besteht.
4. Hinweis zur Geheimhaltung bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten
Bei der Behandlung studentischer Abschlussarbeiten, insbesondere bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten, gelten bezüglich des Umgangs mit schutzbedürftigen Informationen die einschlägigen arbeits- dienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere folgende Regeln:
 - a. Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Beamtenstatusgesetz
 - b. Verbot der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 Strafgesetzbuch
 - c. Verbot der Verletzung von Privatgeheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, nach § 203 Strafgesetzbuch
 - d. Verbot der Verwertung fremder Geheimnisse nach § 204 Strafgesetzbuch.

Die Entscheidung über die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung der Abschlussarbeit liegt allein in der Zuständigkeit des studentischen Verfassers. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) erwirbt der Verfasser einer Abschlussarbeit mit Anfertigung seiner Arbeit das alleinige Urheberrecht und grundsätzlich auch die hieraus resultierenden Nutzungsrechte wie z.B. Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Online-Nutzung usw., also alle Rechte, die die nicht-kommerzielle oder kommerzielle Verwertung betreffen. Die Hochschule und deren Beschäftigte werden Abschlussarbeiten oder Teile davon nicht ohne Zustimmung der studentischen Verfasser veröffentlichen, insbesondere nicht öffentlich zugänglich in die Bibliothek der Hochschule einstellen.

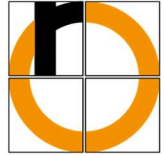
Auszüge aus den genannten Gesetzen:

Beamtenstatusgesetz §37 (1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Strafgesetzbuch §201 (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt.

Strafgesetzbuch §203 (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...] (Angabe von Berufsgruppen)] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Strafgesetzbuch, §204(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Musterfakultät

Musterinstitut

Musterstudiengang

Deutscher Titel

Englischer Titel

Master Thesis / Bachelor Thesis /Schriftliche Hausarbeit

von

Max Mustermann

Datum der Abgabe: xx.xx.xxxx

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 29. Juli 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 31. Juli 2026.

Rosenheim, den 31. Juli 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 31. Juli 2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2026.